

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

DIREKTORIUM
I. DEPARTEMENT
8022 ZÜRICH

Telefon 051 23 47 40
Telegramm-Adresse Directional
Telex 52 400 snbzh ch
Postcheckkonto 80 - 939

S.L.41. Af.S. 133.0.

Herrn Bundesrat
Pierre Graber
Vorsteher des Eidgenössischen
Politischen Departementes
Bundeshaus

3003 B e r n

Unsere Zeichen La/rf

Ihre Zeichen

ZÜRICH, 3. April 1970

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

An der Washingtoner Konferenz vom März 1968 hatten die Leiter der am Gold-Pool beteiligten Notenbanken beschlossen, inskünftig auf jede weitere Abgabe von Gold aus ihren Währungsreserven an private Käufer zu verzichten und die Entwicklung des Goldpreises am Markt dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage zu überlassen. Von amerikanischer Seite war überdies dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, die vertretenen Währungsbehörden möchten sich bereit erklären, inskünftig auch grundsätzlich auf den Ankauf von Gold vom Markte, d.h. von privaten Verkäufern, zu verzichten. Wie Sie wissen, ist seitens der Schweizerischen Nationalbank damals die Erklärung abgegeben worden, dass die Schweiz eine derartige Verpflichtung nicht eingehen könne. Sie müsse sich vielmehr auf Grund der geltenden Bestimmungen von Verfassung und Gesetz die Möglichkeit vorbehalten, unter gewissen Umständen Gold auch von privater Seite zu erwerben. Dieser Standpunkt ist seither verschiedentlich bestätigt worden. Ungeklärt blieb schliesslich an der Washingtoner Konferenz die Frage eines Erwerbs von Gold aus der laufenden Produktion durch Währungsbehörden. Die Lösung dieser Frage wurde späteren Verhandlungen vorbehalten, in die es Südafrika als wichtigstes Produktionsland miteinzubeziehen galt.



2)

Die Aufnahme derartiger Verhandlungen zog sich in der Folge in die Länge. Auf der einen Seite nahm die damalige Administration der Vereinigten Staaten eine recht starre Haltung ein, im Bestreben, eine Lösung zu vermeiden, welche den Goldproduzenten eine Garantie für einen Mindestpreis von 35 Dollar am freien Markt geben würde. Auf der andern Seite suchte Südafrika eine Regelung herbeizuführen, die ihr neben der Gewähr, dass der Preis am freien Markt nicht unter 35 Dollar fallen würde, die Möglichkeit bot, Gold auch an Währungsbehörden zu verkaufen und damit das Goldangebot am freien Markt in einer für die Goldproduzenten vorteilhaften Weise zu beeinflussen. Da sich Südafrika zunächst einer sehr günstigen Zahlungsbilanzentwicklung erfreute, eilte es der südafrikanischen Regierung nicht, zu einer vertraglichen Regelung dieses Problems zu gelangen. Während der Jahresversammlung der Bretton Woods Institutionen vom Herbst 1968 war es zu einer Verständigung unter den Notenbanken der "Zehner-Gruppe" und der Schweiz über einen gemeinsamen Lösungsvorschlag gekommen, in der sich auch die Vereinigten Staaten nach langem Sträuben bereit fanden, Goldverkäufe Südafrikas an Währungsbehörden zu akzeptieren, wenn der Preis am freien Markt auf 35 Dollar zurückfallen sollte. Zuvor hatten sie einen Höchstpreis von 34 Dollar am Markt zur Bedingung machen wollen. Der südafrikanische Finanzminister hatte sich damals jedoch nicht bereit erklären können, auf die ihm auf der Basis dieser Verständigung unterbreiteten Vorschläge einzutreten.

Im Laufe des vergangenen Jahres kam es in der Folge zu bilateralen Kontakten zwischen den Vereinigten Staaten und Südafrika über diese Frage. Sie gipfelten in einem Treffen zwischen dem südafrikanischen Finanzminister Diederichs und dem für internationale Währungsfragen zuständigen Undersecretary des amerikanischen Schatzamtes, Volcker, das im Dezember 1969 in Rom stattfand und zu einer Verständigung führte, die im wesentlichen folgendes vorsieht.

3)

Ungewöhnliches?

1.) Südafrika erhält das Recht zugestanden, inskünftig Gold dem Währungsfonds zu verkaufen, wenn der Preis am freien Goldmarkt nicht über 35 Dollar liegt. Der Währungsfonds erwirbt demnach gewissermassen als Zentralstelle für alle Währungsbehörden der ihm angeschlossenen Mitgliedstaaten Gold von Südafrika. Allerdings wird nach dem Wortlaut der Verständigung offenbar nicht völlig ausgeschlossen, dass auch nationale Währungsbehörden - und zwar wohl von Mitglied- wie von Nichtmitgliedstaaten des Währungsfonds - unter gewissen Umständen Gold direkt in Südafrika erwerben können. (Im Text der Verständigung heisst es: "... the South African authorities intend in practice normally to offer such gold to the Fund".) Es ist bekannt, dass sich Frankreich bei der Beschlussfassung über die Annahme dieser Regelung im Direktorium des Währungsfonds vorbehalten hat, Währungsgold allenfalls direkt von Südafrika zu erwerben.

2.) Südafrika hat nach dieser Verständigung ferner das Recht, Gold dem Währungsfonds aus seinen eigenen Goldreserven zu verkaufen, wenn der Marktpreis über 35 Dollar liegt, sofern seine Zahlungsbilanz defizitär ist.³⁾ Andererseits hat sich Südafrika verpflichtet, seine gesamte laufende Goldproduktion in geordneter Weise am freien Markt zu veräussern, soweit dies zum Ausgleich seiner Ertragsbilanz erforderlich ist.

Die Vereinbarung ist in die Form von Absichtserklärungen gekleidet worden, welche der südafrikanische Finanzminister sowie der zuständige Undersecretary im amerikanischen Schatzamt in Briefen an den Generaldirektor des Währungsfonds vom 23. bzw. 24. Dezember 1969 niederlegten. Der Rat der Exekutivdirektoren des Währungsfonds billigte die Verständigung mit Beschluss vom 30. Dezember 1969 und erklärte sich bereit, die ihm darin übertragenen Funktionen zu übernehmen. Die Regelung ist auf den 1. Januar 1970 in Kraft getreten. Da der Preis am freien Markt gegen Ende des letzten Jahres auf 35 Dollar und darunter gefallen war, sah sich

4)

Südafrika in der Lage, vom Inkrafttreten der Vereinbarung an, dem Währungsfonds Gold abzutreten. Nach den uns vorliegenden Unterlagen hat der Währungsfonds bis Ende März 1970 auf dieser Basis Gold im Werte von 282 Mio. Dollar übernommen.

Der Währungsfonds gibt das von Südafrika gekaufte Gold nicht unmittelbar an seine Mitgliedländer weiter. Vielmehr verwendet er das Gold wie bisher lediglich zum Erwerb von Währungen seiner Mitgliedländer, soweit er solche für seine Kreditgewährungen an andere Mitgliedländer benötigt. Gold erhalten somit jene Länder, die dem Währungsfonds gegenüber eine Gläubigerposition einnehmen. Es sind dies in der Regel Länder, die eine aktive oder zum mindesten ausgeglichene Zahlungsbilanz aufweisen. Der Währungsfonds gibt dabei Gold an diese Länder im Verhältnis zum Umfange ihrer Gläubigerposition ihm gegenüber ab. Wesentlich ist auf jeden Fall, dass nach den bisher vorgesehenen Grundsätzen das Gold, das der Währungsfonds in Südafrika erwirbt, nicht unverzüglich nach einem bestimmten Schlüssel an alle oder bestimmte Mitgliedländer des Fonds weitergegeben wird, wie dies unter dem Gold-Pool der Notenbanken der Fall war.

Den Vereinigten Staaten ist aus begreiflichen Gründen daran gelegen, möglichst alle Goldverkäufe Südafrikas, die nicht am Markte erfolgen, in die vereinbarte Regelung einzubeziehen, d.h. praktisch jene, die an Währungsbehörden von Ländern gehen, die nicht dem Internationalen Währungsfonds angehören. Unter diesen Ländern kommt der Schweiz, abgesehen von den Ländern des Ostblocks, die bei weitem grösste Bedeutung zu. Das amerikanische Schatzamt ist denn auch in einem Schreiben ihres für internationale Währungsfragen zuständigen Undersecretary Volcker vom 16. Februar 1970 an den Linksunterzeichneten mit Vorschlägen an uns gelangt, die eine Beteiligung der Schweiz an der mit dem Währungsfonds getroffenen Regelung ermöglichen sollen. Dem Schreiben war ein kurzes Gespräch über dieses Thema zwischen Mr. Daane, einem der Gouverneure

5)

des Federal Reserve Board, und dem Linksunterzeichneten anlässlich einer Sitzung der Notenbankleiter in der BIZ anfangs Februar vorausgegangen.

Wesentlicher Punkt des amerikanischen Vorschlages ist, wie Sie aus der beiliegenden Kopie des erwähnten Schreibens entnehmen können, dass die Schweiz, bzw. die Nationalbank, Gold von Südafrika soll erwerben können in einem Umfang, der auf 3 - 4 % der Goldverkäufe Südafrikas an den Währungsfonds im jeweils vorausgegangenen Monat bemessen wird. Dieser Schlüssel ergibt sich aus dem ungefähren prozentualen Anteil der schweizerischen Währungsreserven an den Weltwährungsreserven und des schweizerischen Aussenhandels am Welthandel.

Die Schweiz kann kein Interesse daran haben, durch irgendwelche Goldtransaktionen mit Südafrika das Funktionieren der vom Währungsfonds sanktionierten Regelung über die Währungsgoldverkäufe Südafrikas in unnötiger Weise zu stören. Andererseits müssen wir uns aber doch die Möglichkeit vorbehalten, unsererseits ebenfalls in angemessenem Rahmen Währungsgold von Südafrika erwerben zu können. Diese Möglichkeit wird u.E. durch den amerikanischen Vorschlag gewährleistet. Ein Anteil von 4 % an den Goldverkäufen Südafrikas an den Währungsfonds darf als fair bezeichnet werden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass nach einer derartigen Regelung die Schweiz jeweils direkt in den Besitz des ihr zgedachten Goldes gelangt, während die Mitgliedländer des Währungsfonds von dem in Südafrika erworbenen Gold nur in dem Masse erhalten, als der Fonds Gold zum Erwerb von Mitgliederwährungen einsetzt, die er für seine Kredittätigkeit braucht.

In einem Antwortschreiben des Linksunterzeichneten vom 24. März 1970, von den wir Ihnen ebenfalls eine Kopie beilegen, ist dem amerikanischen Schatzamt deshalb mitgeteilt worden, dass sich die Nationalbank im wesentlichen mit dem amerikanischen Vorschlag einverstanden erklären kann. Die Nationalbank hat den von

6)

Mr. Volcker mit 3 - 4 % angegebenen Anteil auf 4 % angesetzt. Sie möchte sich vorbehalten, den nach den Goldkäufen des Währungsfonds im jeweiligen Vormonat ermittelten Anteil der Schweiz in grösseren Zeitabständen und nicht unbedingt monatlich zu beziehen. Entgegen dem Vorschlag des amerikanischen Schatzamtes sollen die Goldkäufe nicht über die BIZ, sondern direkt in Südafrika erfolgen.

Wichtig erscheint dem Direktorium vor allem, dass durch eine derartige Regelung über Währungsgoldkäufe in Südafrika die Möglichkeit der Nationalbank, Dollars nach der bisherigen Ordnung bei den Vereinigten Staaten in Gold zu konvertieren, wie auch ihr Vorbehalt, unter Umständen auch Gold vom Markte, d.h. namentlich von schweizerischen Banken, erwerben zu können, in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Wir wollten nicht unterlassen, Sie über die im Bereiche des Währungsgoldes getroffene internationale Regelung und namentlich die uns von den Vereinigten Staaten unterbreiteten Vorschläge einer schweizerischen Beteiligung an dieser Regelung sowie unsere Reaktion auf diese Vorschläge zu orientieren.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Horvath Lademann

Beilagen:

- Kopie Brief 16.2.1970
von Undersecretary Volcker
- Kopie Brief Präsident Stopper vom 24.3.1970
an Undersecretary Volcker

P.S.: gleiches Schreiben an den Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes bzw. des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes

*Wird durch
die Schweiz
überwiegend in
Kauf genommen*